

Nur Verwarnen statt Strafen ?

24.11.2018

09:16 | standard: Bislang vier Strafen wegen DSGVO-Verstößen seit Mai

Seit Mai ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten, die einen behutsameren Umgang mit Daten vorschreibt. Seitdem hat die österreichische Datenschutzbehörde (DSB) mit einer Fülle an Beschwerden – Mitte Oktober waren es rund 900 – zu tun und muss Unternehmen und Privatpersonen auf Verstöße prüfen. Bis dato kam es zu nur vier Strafen und zwei Abmahnungen, wie die DSB auf Anfrage des STANDARD mitteilte.

Essay von Heinz-Dietmar Schimanko zu der darin enthaltenen, gegen die Regierung gerichteten und einer rigorosen Bestrafung das Wort redenden Propaganda

Der Artikel enthält auch die Behauptung, daß man im Unterschied zu Deutschland in Österreich bei der DSGVO einen eigenen Weg gegangen sei und die Bestimmung zu einem großen Teil aufgeweicht habe. So setze man hierzulande auf Verwarnen statt Strafen – weswegen Österreich möglicherweise ein EU-Verfahren drohe. Damit wird suggeriert, daß das österreichische Datenschutzgesetz gegen EU-Recht verstoße und keinen ausreichenden Datenschutz biete. Das ist unrichtig. Wahr ist vielmehr folgendes:

1.) Zur Umsetzung der DSGVO in EU-Mitgliedstaaten

Die Datenschutzgrundverordnung - DSGVO ist als EU-Verordnung eine unmittelbar in den Mitgliedstaaten verbindliche Rechtsvorschrift, mit der grundsätzlich eine vollständige Rechtsvereinheitlichung geschaffen wird (eine sog. „Vollharmonisierung“ erfolgt). Für den Bereich nationaler Datenschutzvorschriften bleiben komplementäre Bestimmungen und ausnahmsweise in geringem Umfang abweichende Bestimmungen zu konkret bestimmten Zwecken (Art 23 DSGVO).

Es verbleibt also ein gewisser nationaler Regelungsbereich.

2.) Verwarnen statt Strafe

Die Möglichkeit des Modus "Verwarnen statt Strafen" ist bereits in der DSGVO normiert: Artikel 58 Befugnisse

„[...]“

(2) Jede Aufsichtsbehörde verfügt über sämtliche folgenden Abhilfebefugnisse, die es ihr gestatten,

a) einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen diese Verordnung verstoßen,

b) einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu verwarnen, wenn er mit Verarbeitungsvorgängen gegen diese Verordnung verstoßen hat, [...]

i) eine Geldbuße gemäß Artikel 83 zu verhängen, zusätzlich zu oder anstelle von in diesem Absatz genannten Maßnahmen, je nach den Umständen des Einzelfalls, [...].“

Der betreffende Teil des österreichischen Datenschutzgesetzes - DSG ist also in Übereinstimmung mit der DSGVO:

§ 11 DSG „[...] Insbesondere bei erstmaligen Verstößen wird die Datenschutzbehörde [...] von ihren Abhilfebefugnissen insbesondere durch Verwarnen Gebrauch machen“.

3.) Autoritäre Ansätze

Es zeugt von autokratisch-diktatorischem Denken, jeden auch noch so geringfügigen Verstoß gegen die DSGVO und das DSG mit schweren Strafen ahnden zu wollen.

Zudem manifestiert das entweder mangelnden Realitätsbezug und Unkenntnis von der unternehmerischen Praxis oder unternehmensfeindliche Haltung, weil die Datenschutzvorschriften im Einzelnen sehr komplex sind, und es gerade für klein- oder mittelständische Unternehmen nicht immer leicht und oft finanziell zu aufwendig ist, vorab die Einhaltung jeder Detailvorschrift zu prüfen.

Wenn jemand nun die Datenschutzvorschriften nicht gravierend mißachtet, sondern einmal einen Fehler begeht, so sollte er nicht gleich mit – angesichts der drastisch hohen Strafrahmen – schwerwiegenden Geldstrafen bestraft werden, sondern sollte von der Behörde auf ein rechtswidriges Verhalten aufmerksam gemacht werden, damit er Gelegenheit erhält, sein künftiges Verhalten straffrei den Vorschriften anzupassen. Das entspricht auch mehr dem serviceorientierten Staat, der seinen Bürgerinnen und Bürgern gegenüber grundsätzlich als Dienstleister auftritt, als dem Obrigkeitsstaat.

4.) Libertäre Betrachtung

Die Diskussion um das DSG macht auch den Gegensatz zwischen Bevormundung und Eigenverantwortung deutlich. In einem libertären Ansatz sollte man sich bewußt machen, daß Personen sich auch selbst um ihre Daten kümmern sollten. Die DSGVO gewährt Rechte. Damit diese wirksam werden, müssen primär die betroffenen Personen diese auch zivilrechtlich geltend machen.

Sofern Personen eine Einwilligung in eine Datenverarbeitung (z.B. Verwendung von Kontaktdaten für bestimmte Emailzusendungen; Registrierung bei einem Unternehmen als Kunde) nahegelegt wird, sollten sie sich zunächst genau informieren, worin sie damit einwilligen würden, und ob sie damit in weiterem Umfang einer Datenverarbeitung zustimmen würden, als es bei oberflächlicher Betrachtung den Anschein hat (also auch das "Kleingedruckte" lesen).